

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bundesministerium für Verkehr Postfach 200100 · 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesrechnungshof

DEGES

63643/94

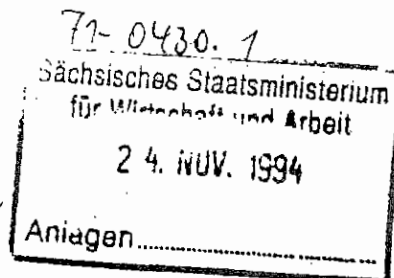
(0228) Datum
300- 52 41 22. November 1994

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn-Bad Godesberg

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

StB 24/06.26.10/23 Va 94

Schnellbrief



Abgrenzung der Unterhaltungs- und Erhaltungsausgaben für Bundesfernstraßen (Einzelplan 12, Kap. 1210 Straßenbauplan)

Anlage: 1

Die Erhaltung der Bundesfernstraßen und damit auch Aussagen über den Bedarf und die Ausgaben hierfür nehmen immer mehr an Bedeutung zu. Die Struktur des Straßenbauplans (Anlage zu Kap. 1210) ermöglicht derzeit jedoch keine eindeutige Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Erhaltungsausgaben und damit zwischen Nichtinvestitionen der Hauptgruppe 5 und Investitionen der Hauptgruppe 7.

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse 610, 614, 618
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (0228) 300-0
Telefax: 885 700 bmv d
Teletex: 2627-2283645 BMVD
2627-2283877 BMVD
Telefax: (0228) 300-34 28
(0228) 300-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto.-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto.-Nr. 11900-505 PGroA Köln
(BLZ 370 100 50)

Nach der geltenden "Buchungsanweisung" sollen die Ausgaben für die Erhaltung in kleinerem Umfang, d. h. Sofortmaßnahmen und laufende kleinere Instandsetzungsmaßnahmen ohne nennenswerte Wiederanhebung des Gebrauchswertes bei den Titeln 521 17/27 gebucht werden (werterhaltende Maßnahmen).

Die heutige Praxis zeigt, daß Maßnahmen der zuvorgenannten Art, die früher vielfach auch in Eigenregie mit Personal der Straßenbauverwaltung durchgeführt wurden, weitgehend der Vergangenheit angehören. Erhaltungsmaßnahmen im modernen Straßenbau beinhalten "de facto" im wesentlichen wertsteigernde Maßnahmen und werden in der Regel - in größeren Losen zusammengefaßt - an Unternehmer vergeben. Gleichwohl werden jedoch diese baulichen investiven Unternehmerleistungen, ohne daß eine Tendenz oder Systematik zu erkennen ist, derzeit unterschiedlich bei der Hauptgruppe 5 (Titel 521 17/27) oder Hauptgruppe 7 (Titel 741 13/23) gebucht.

*→ 200 m
...
...*

Im Entwurf des Bundesfernstraßenhaushalt 1995 ist daher vorgesehen, daß die Zweckbestimmung der Titel 521 17/27 in Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten um den investiven Teil der Unternehmensleistungen bereinigt und auf "Baustoffe, Streustoffe und Zubehör" beschränkt wird. Die nicht investiven Unternehmerleistungen, die eindeutig dem Betriebsdienst zuzuordnen sind, wie Grünpflege, Winterdienst, Reinigung, Entsorgung, sollen bei den Titeln 521 16/26 veranschlagt und gebucht werden. Gleichzeitig soll die Zweckbestimmung dieser Titel in "Unternehmerleistungen für die betriebliche Unterhaltung" erweitert werden.

Als Anlage habe ich vorab die vorgesehene geänderte Fassung der Erläuterungen beigelegt. Neben den o.a. Änderungen sind weitere redaktionelle Aktualisierungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Unterhaltungs- und Erhaltungsausgaben enthal-

...

ten. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Ich bitte um Beachtung der Änderungen und Anwendung mit Beginn des Haushaltsjahres 1995.

Die notwendige Änderung der Buchungsanweisung werde ich in eine Gesamtüberarbeitung einbeziehen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

Eller
Angestellte

Die Änderungen sind mit Fettdruck hervorgehoben.

Alt:

521 11-721 Unterhaltung der Bundesautobahnen
 (Summe der Titel 521 13 bis 521 19) .
 Erläuterungen
 Die Ausgabenansätze für die Unterhaltung der
 Bundesautobahnen werden nach Kostenansätzen der
 Länder-Längenstatistik berechnet.

Neu:

521 11-721 **Betriebliche** Unterhaltung der Bundesautobahnen
 (Summe der Titel 521 13 bis 521 19)
 Erläuterungen
 Die Ausgabenansätze für die **betriebliche** Unter-
 haltung der Bundesautobahnen werden **auf der**
 Grundlage der Länder-Längenstatistik berechnet.

Die Änderung für Bundesstraßen im Summentitel 521 21-721 er-
folgt analog.

Vorstehende Änderung der Zweckbestimmung erfolgt auch im Bun-
deshaushalt Kap. 1210 - Bundesfernstraßen -. Die weiteren Än-
derungen betreffen nur den Straßenbauplan.

Alt:

521 13-721 Leistungen für auf Bundesautobahnen eingesetztes
 Straßenunterhaltungspersonal der Auftragsverwal-
 tung
 Erläuterungen

...

Leistungen zur Abgeltung von Personalkosten (Löhne und personalbezogene Sachausgaben) für das im unmittelbaren Unterhaltungsdienst beschäftigte Personal der Auftragsverwaltung (2. AVVFStr. Anl. Nr. 9).

Neu:

521 13-721 **Ausgaben für auf Bundesautobahnen eingesetztes Betriebspersonal der Auftragsverwaltung**
Erläuterungen
Ausgaben zur Abgeltung von Personalkosten (Löhne und personalbezogenen Sachausgaben) für das im Betriebsdienst beschäftigte Personal der Auftragsverwaltung (2. AVVFStr. Anl. Nr. 9).

Alt:

521 14-721 **Fahrzeuge, Geräte und Maschinen**
Erläuterungen
Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb von verwaltungseigenen oder angemieteten Kraftfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen des Unterhaltungs- und Betriebsdienstes einschl. der Ausgaben für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen, Kfz-Steuern und ausnahmsweise zugelassene Versicherungen, etwaige Fahrzeug-, Geräte- und Garagenmieten - ausgenommen Garagenmieten für die Winterwartung - sowie sonstige Sachkosten des Fahrzeug- und Gerätebetriebes, soweit sie nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Winterwartung anfallen und bei Tit. 521 16 zu erfassen sind:
Hierzu gehören ferner die Ausgaben für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten und Maschinen bis zu 10.000 DM im Einzelfall, jedoch

...

keine Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen.

Neu:

521 14-721

Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

Erläuterungen

Ausgaben für Betrieb, **Wartung und Reparatur** von verwaltungseigenen oder angemieteten Kraftfahrzeugen, Geräten und Maschinen des **Betriebsdienstes** einschließlich der Ausgaben für Betriebsstoffe, Kfz-Steuern und **Geräte- und Garagenmieten** sowie **sonstige Sachkosten des Fahrzeug- und Gerätebetriebs**.

Hierzu gehören ferner die Ausgaben für Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von Geräten und Maschinen bis zu 10.000 DM im Einzelfall, jedoch keine Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen.

Alt:

521 15-721

Grundstücke, Gebäude und Räume

Erläuterungen

Ausgaben für Betrieb, **Wartung und Reparatur** ortsfester Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie **Unterhaltung und Instandsetzung** der Betriebsgebäude und -räume.

Ausgaben für **Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Schneeräumen, Steuern, Abgaben** und **sonstige Bewirtschaftungskosten** der bundeseigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume, soweit der Bund verpflichtet ist, diese Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFStr.)
Ausgaben für **Mieten und Pachten** - ausgenommen

...

solche im Zusammenhang mit der Winterwartung -, soweit der Bund verpflichtet ist, die Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFStr.).

Ausgaben für Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke und baulichen Anlagen bis zu 10.000 DM im Einzelfall.

Ausgaben für Unterhaltung der bundeseigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Wärterschutzhütten, Streu- und Splittsilos, Teerbunker).

Neu:

521 15-721

Grundstücke, Gebäude und Räume
Erläuterungen

Ausgaben für Betrieb, Wartung und Reparatur ortsfester Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie der bundeseigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.

Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Elektrizität, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Schneeräumen, Steuern, Abgaben und sonstige Bewirtschaftungskosten der bundeseigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume, soweit der Bund verpflichtet ist, diese Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFStr.).

Ausgaben für Mieten und Pachten soweit der Bund verpflichtet ist, diese Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFStr.).

Ausgaben für Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke und baulichen Anlagen bis zu 10.000 DM im Einzelfall.

...

Alt:

521 16-721 Winterwartung
Erläuterungen
Ausgaben für Tausalze und sonstige Streumittel,
Pachten und Mieten für Plätze und Räume zur Un-
terstellung von Geräten und Maschinen für die
Winterwartung, für Räum- und Streuarbeiten durch
Dritte und für sonstige Kosten der Winterwar-
tung, soweit diese nicht in den Ausgaben bei
anderen Titeln enthalten sind.

Neu:

521 16-721 Unternehmerleistungen für die betriebliche Un-
terhaltung
Erläuterungen
Ausgaben für betriebliche Unternehmerleistungen
(Grünpflege, Winterdienst, Reinigung, Bankett-
schälen etc.).

Alt:

521 17-721 Baustoffe, Unternehmerleistungen und Zubehör
Erläuterungen
Ausgaben für Stoffe und Unternehmerleistungen
zur Unterhaltung und laufenden Instandsetzung
von Fahrbahndecken, Randstreifen, Banketten,
Gräben, Böschungsflächen usw. sowie von Brücken,
Durchlässen, Stützmauern und ähnlichen Bauwer-
ken.
Sachausgaben für Unterhaltung und laufende In-
standsetzung von Signalanlagen, Schutzplanken,
Leitpfosten, Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszei-
chen, Stationierungszeichen, Bepflanzungen und
sonstigen Straßenzubehör einschl. der Aufwendun-

...

gen für hierbei erforderliche Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen.

Neu:

521 17-721 Baustoffe, Streustoffe für den Winterdienst,
Zubehör
Erläuterungen
Ausgaben für Stoffe und Sachausgaben für die betriebliche Unterhaltung

Alt:

521 18-721 Fernmeldeanlagen
Erläuterungen
Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsprechfunkanlagen.
Hierunter fallen jedoch nicht Kosten und Gebühren für Anschlüsse an das öffentliche Fernsprechnetz, die als Verwaltungskosten von den Ländern zu tragen sind.
Die dem Bund durch die Erstattung von Grund- und Gesprächsgebühren im Rahmen des Straßenwetter- und Warndienstes während der Wintermonate zur Last fallenden Ausgaben sind bei Tit. 521 19 zu erfassen.

Neu:

521 18-721 Fernmeldeanlagen
Erläuterungen
Ausgaben für Betrieb, **Wartung** und **Reparatur** von Fernmeldeanlagen und Betriebsprechfunkanlagen.
Hierunter fallen jedoch nicht Kosten und Gebühren für ~~A~~ⁿschlüsse an das öffentliche Fern-

- 7 -

sprechnetz, die als Verwaltungskosten von den
Ländern zu tragen sind.

521 19-721 Unverändert

Die Änderungen in den Untertiteln des Summentitels 521 21-721
sind analog vorzunehmen.